TOP: öffentlich

Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach- Sonnenberg-Straße""/2. Änderung (vereinfacht); Beschluss des Abwägungsergebnisses, Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
30.11.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
11.03.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

- Der Rat stimmt dem materiellen Inhalt des zwischen Herrn Andreas Flasche, Gummersbach und der Stadt Gummersbach abzuschließenden Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach – Sonnenbergstraße"/2. Änderung (vereinfacht) in vollem Umfang zu und beauftragt die Verwaltung, den vorliegenden städtebaulichen Vertrag mit Herrn Andreas Flasche, Gummersbach abzuschließen.
- 2. Der Rat beschließt das in Anlage 1 a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
- 3. Nach erfolgter Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach Sonnenbergstraße" / 2. Änderung (vereinfacht) beschließt der Rat der Stadt:
 - Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 178 "Frömmersbach-Sonnenbergstraße" bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß §2 Abs. 1 i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 11.03.2021 beigefügt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach- Sonnenbergstraße" hat in der Zeit vom 18.06.2020 bis 06.07.2020 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 22.06.2020 über die Offenlage unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 24.07.2020 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass gegen die Planungsmaßnahmen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die aus der Ausgleichsbilanzierung resultierenden Kompensationen innerhalb und außerhalb des Bauleitplangebietes – wie im landschaftsplanerischen Fachbeitrag dargestellt auf

verbindlicher/vertraglicher Basis gesichert und realisiert werden. Auf die nach den gesetzlichen Anforderungen zeitnah mit der Planrealisierung durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen.

Im Hinblick auf das nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW beim Oberbergischen Kreis zu führende Kompensationsflächenverzeichnis bittet der Kreis um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Abbuchung des Ausgleiches aus dem Flächenpool/Ökokonto der Stadt. Für die Eintragung das hier führende Kataster sind Größe und Art in zu Lage, zugeordneten/durchgeführten Maßnahme von besonderer Bedeutung.

Aus Gründen des Artenschutzes regt der Oberbergische Kreis an, sofern Gehölzbeseitigungen zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich sind, diese nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Tiere durchzuführen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises wird gem. Anlage 1 a berücksichtigt.

Anlage/n:

Anlage 1 Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 24.07.2020

Anlage 1a Abwägung Oberbergischer Kreis

Anlage 2 Übersichtsplan

Anlage 3 Städtebaulicher Vertrag

Anlage 4 Begründung